

Brüssel, den 1. Februar 2021
(OR. en)

5319/21

STAT 6
FIN 34

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 27. April 2009 über bestimmte Einrichtungen gemäß Artikel 9 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften
– Annahme

1. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Status wurden mit dem Beschluss des Rates vom 27. April 2009 über bestimmte Einrichtungen gemäß Artikel 9 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften die Zusammensetzung sowie die Einzelheiten der Tätigkeit dieser Einrichtungen gemäß Anhang II des Statuts geregelt, unter anderem auch der Personalvertretung, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Interessen des Personals gegenüber dem jeweiligen Organ zu vertreten.
2. Es wird vorgeschlagen, den Beschluss des Rates vom 27. April 2009 in zwei Punkten zu ändern.
3. Erstens ist es angebracht, einen Verweis auf die Funktionsgruppe AST/SC einzufügen, die mit der Reform von 2013 in das Statut aufgenommen wurde, um klarzustellen, dass die Beamten und Bediensteten dieser Funktionsgruppe auch in der Personalvertretung vertreten sind, was in der Praxis bereits gewährleistet ist.

4. Zweitens wird vorgeschlagen, auf die allgemeine Regel in Anhang II Artikel 1 Absatz 1 des Statuts zurückzugreifen, wonach die Amtszeit der Personalvertretung drei Jahre beträgt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Anhang II Artikel 1 Absatz 1 des Statuts in der durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 geänderten Fassung gegenwärtig vorsieht, dass die Anstellungsbehörde jedes Organs beschließen kann, eine kürzere Amtszeit der Personalvertretung festzulegen als die drei Jahre, die in dem genannten Artikel als allgemeine Regel vorgesehen sind. Da der Beschluss zur Festlegung einer kürzeren Amtszeit der Personalvertretung vom Rat nach den vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1023/2013 geltenden Regeln gefasst wurde, sollte der Beschluss, zur allgemeinen Regel nach Anhang II Artikel 1 des Statuts zurückzukehren, ebenfalls vom Rat gefasst werden.
5. Bei dieser Gelegenheit sollte der Verweis auf Artikel 9 Absatz 1 des Statuts in Artikel 1 des geänderten Beschlusses berichtigt werden.
6. Die Änderungen gelten ab dem Beginn der Amtszeit der nach Inkrafttreten des Änderungsbeschlusses gewählten Personalvertretung.
7. Der Entwurf des Ratsbeschlusses und ein erläuternder Vermerk wurden den Mitgliedern der Gruppe „Statut“ am 23. Dezember 2020 schriftlich übermittelt. Bis zum Ablauf der Frist für die informelle Konsultation (15. Januar 2021) haben die Delegationen keine Bemerkungen oder Vorbehalte geäußert.

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,

- seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 27. April 2009 über bestimmte Einrichtungen gemäß Artikel 9 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (Dok. ST 5318/21) zu bestätigen;
- dem Rat zu empfehlen, den oben genannten Beschluss in der Fassung des Dokuments ST 5318/21 auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt anzunehmen;
- zugleich gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2021/26 des Rates vom 12. Januar 2021 zu beschließen, dass der Rat für die Annahme des oben genannten Beschlusses das schriftliche Verfahren anwendet, falls aufgrund der Umstände infolge der COVID-19-Pandemie bis zum 28. Februar 2021 keine formellen Tagungen stattfinden sollten.
